



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -3133

FAX +49 (0)30 18 529 -3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34500/024

DATUM **09. Juni 2020**

Fragen für den Monat Juni 2020

Ihre am 04.06.2020 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 6/046

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage

„Wann zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus den Ergebnissen von Recherchen deutscher Tierärzt:innen und Tierärzte in elf russischen Versorgungsstationen und folgt damit z. B. den Niederlanden, die Lebetiertransporte in EU-Drittländer aussetzt bis gemäß EuGH-Urteil vom 23. April 2015 in der Rechtssache C-424/13 die Einhaltung der EU-Transportverordnung in Drittländer bis zum Ankunftsort garantiert werden kann (Quelle: <https://www.topagrar.com/rind/news/niederlande-verbieten-lebetierexporte-in-eu-drittlaender-12077055.html>)?“

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung tauscht regelmäßig mit den Bundesländern, Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern tierschutzrelevante Informationen aus. Informationen, die die Bundesregierung von der obersten zuständigen Behörde der Russischen Föderation erhält, gibt sie an die Länder weiter, deren Behörden für die Genehmigung langer Tiertransporte zuständig sind. Die Bewertung der Informationen im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit beantragter Tiertransporte liegt in der Zuständigkeit dieser Behörden. Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Vorschriften über den Schutz von Tieren bis zum Ankunftsort eingehalten werden. Damit ist auch das zitierte EuGH-Urteil berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen